Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Innenausschusses LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/466

A09

46 . November 2022 Seite 1 von 3

> Telefon 0211 871-3330 Telefax 0211 871-163330

Sitzung des Innenausschusses am 17.11.2022 Antrag der Fraktion SPD vom 07.11.2022 TOP "Aktueller Sachstand bei den Ermittlungen gegen SEK-Beamte aus Münster wegen des Verdachts der Beteiligung an rechtsextremistischen Chats"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP "Aktueller Sachstand bei den Ermittlungen gegen SEK-Beamte aus Münster wegen des Verdachts der Beteiligung an rechtsextremistischen Chats".

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul Mdl

Dienstgebäude: Friedrichstr. 62-80 40217 Düsseldorf

Lieferanschrift: Fürstenwall 129 40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01 Telefax 0211 871-3355 poststelle@im.nrw.de www.im,nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83 Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Seite 2 von 3

Schriftlicher Bericht des Ministers des Innern für die Sitzung des Innenausschusses am 17.11.2022 zu dem Tagesordnungspunkt "Aktueller Sachstand bei den Ermittlungen gegen SEK-Beamte aus Münster wegen des Verdachts der Beteiligung an rechtsextremistischen Chats"

Antrag der Fraktion SPD vom 07.11.2022

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 14.11.2022 zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt Folgendes mitgeteilt:

"Der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster hat dem Ministerium der Justiz unter dem 09.11.2022 Folgendes berichtet:

,/.

Die Ermittlungen durch das Polizeipräsidium Bielefeld dauern an.

11.

Das Ermittlungsverfahren richtet sich derzeit gegen 16 männliche Polizeibeamte. Die Chatauswertung hat ergeben, dass vereinzelt auch kinder- und jugendpornographische Schriften eingestellt worden sind. Daher hat sich gegen die Chatmitglieder ein Anfangsverdacht des Besitzes kinder- und jugendpornographischer Bilddateien ergeben. Derzeit wird den Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat dem Ministerium der Justiz am 11.11.2022 unter anderem folgende ergänzende Berichtsausführungen

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Seite 3 von 3

des Leitenden Oberstaatsanwalts in Münster mit dem Bemerken übermittelt, dass sie gegen die (staatsanwaltschaftliche) Sachbehandlung keine Bedenken habe:

,Der Leitende Oberstaatsanwalt in Münster hat mir ergänzend berichtet, dass die nacherfassten acht Beschuldigten ihren Dienst bei dem Polizeipräsidium Münster, dem Polizeipräsidium Dortmund, der Kreispolizeibehörde Steinfurt und dem LAFP NRW versehen. Diese stünden als Empfänger der benannten Dateien, die zwischen dem 06.11.2017 und dem 02.05.2018 in vier Fällen aus dem Kreis der bisherigen Beschuldigten heraus in die Chat-Gruppe eingestellt worden seien, im Verdacht, inkriminierte Inhalte zu besitzen bzw. besessen zu haben. "

Gegen die bisher betroffenen Beamten wurden Disziplinarverfahren eingeleitet und aufgrund der anhängigen Strafverfahren ausgesetzt. Insoweit wird die dienstrechtliche Relevanz der Inhalte erst im fortzusetzenden Disziplinarverfahren abschließend gewürdigt werden können. Die Disziplinarverfahren werden nach Maßgabe des Disziplinarrechts regelmäßig erst nach Abschluss der Strafverfahren geführt. Dies ist bislang erst bei einem Beamten der Fall, hier wurde das Disziplinarverfahren nach Einstellung des Strafverfahrens fortgesetzt. Bei der Durchführung von Disziplinarverfahren handelt es sich um eine höchstpersönliche Angelegenheit zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn. Allein aufgrund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten können weitere inhaltliche Angaben nicht gemacht werden.

Hinsichtlich der im laufenden Strafverfahren nacherfassten Beschuldigten ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtlich derzeit noch nicht möglich, da zurzeit ein disziplinarer Vorwurf nicht in einer nach dem Substantiierungsgebot erforderlichen Art und Weise erhoben werden kann. Insoweit bleiben die strafrechtlichen Ermittlungen zunächst abzuwarten. Bis dahin werden Verwaltungsvorermittlungen geführt.